

Bearbeitungshinweis zu studentischen Hilfskraftverträgen

Die **Formulare** für einen studentischen Hilfskraftvertrag müssen 4 Wochen vor Vertragsbeginn in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dazu zählen:

- Personalbogen/Bewerbung
- gültige Immatrikulationsbescheinigung
- Kopie der Krankenversicherungskarte
- Erklärung zur Feststellung der Versicherungspflicht (Stand: 06/2019)
- Eventuell Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- Bei ausländischen Studenten aus Nicht-EU-Länder:
 - o Aufenthaltserlaubnis/Arbeitsgenehmigung

Alle Formulare sind in der aktuellen Version auf der Fachbereichsseite unter Downloads/Studentische Hilfskräfte zu finden.

Einen studentischen Hilfskraftvertrag können nur **ordentliche StudentInnen** erhalten. Das heißt, sie dürfen nicht beurlaubt sein oder einem Abschluss haben. Ausnahme ist ein Bachelorabschluss mit einem weiterführenden Masterstudium oder eine Bescheinigung der Krankenkasse, dass der StudentInnen dort als ordentlicher StudentInnen eingestuft ist.

StudentInnen, die sich im Zweitstudium, Weiterbildungsstudium oder in keinem studentischen Verhältnis befinden, können **keine** studentischen Hilfskraftverträge bekommen.

Im **Krankheitsfall** muss sich der Student in der Arbeitsgruppe melden. Die Geschäftsstelle benötigt erst dann die Information, wenn der Student voraussichtlich länger als 6 Wochen krank ist.

Urlaubsstunden werden direkt mit der Arbeitsgruppe abgesprochen.

Die geleisteten Stunden prüft die Arbeitsgruppe und meldet unverzüglich, wenn Stunden nicht geleistet wurden und die Gehaltszahlung verringert/gestoppt werden muss.

Vertragsänderungen hinsichtlich der Vertragslaufzeit, der Stunden sowie Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung müssen frühzeitig mit einer Änderungsmitteilung in der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Sollten sich während eines bestehenden Vertrages weitere Beschäftigungen im Vertragszeitraum ergeben, müssen diese der Geschäftsstelle mit der entsprechenden Seite 3 aus der Sozialversicherungserklärung gemeldet werden.

Bei jedem neuen Vertrag müssen die gesamten Unterlagen wieder neu eingereicht werden!

Seit dem 01.04.2021 liegt der Stundensatz für die Studenten bei 12,00 €.

Die Geringfügigkeitsgrenze, d. h. es fallen keine Sozialabgaben für den Studenten an, liegt bei 37 Stunden im Monat (450 €).

Möchte der/die StudentIn nicht in die Rentenversicherung einzahlen, muss er/sie das Formular „Befreiung von der **Renten**versicherungspflicht“ zu den o. g. Unterlagen beifügen.

Ansonsten liegt die Höchstgrenze für einen Hilfskraftvertrag bei 74 Stunden/Monat. Weitere Erwerbstätigkeiten werden angerechnet, nur in Semesterferien (volle Monate!) werden diese Tätigkeiten nicht angerechnet.

Stand: März 2021